

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung
– Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)**

Punkt 25 der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. cc) AföRG

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG wird wie folgt gefasst:

„3. eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt wird.“

Begründung:

Die Regelung, wonach Auslandsförderung im EU-Bereich erst dann ohne zeitliche Beschränkung gefördert wird, wenn vorher eine zumindest einjährige Inlandsausbildung absolviert wurde, ist nicht sachgerecht und sollte entfallen. Zwar kann eine einjährige Orientierungsphase im Einzelfall sinnvoll sein; sie wird jedoch in der Regel dazu führen, dass der Auszubildende ein Studienjahr verliert, weil ihm die im Inland erbrachten Studienleistungen im Ausland nicht angerechnet werden. Bei einer Auslandsausbildung in Österreich ist der Sinn einer Orientierungsphase überhaupt nicht ersichtlich. In finanzieller Hinsicht würde durch die einjährige inländische Orientierungsphase nichts gewonnen, weil der Besuch der Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der EU nur mit Inlandssätzen gefördert werden soll.

Ausgeliefert am 09. NOV. 2000

Sowohl der Beirat für Ausbildungsförderung als auch die Studienstiftung des Deutschen Volkes befürworten dem Grunde nach eine Auslandsförderung auch in den ersten beiden Studiensemestern.